

## Antrag

**der Abgeordneten Markus Tressel, Renate Künast, Tabea Rößner, Stefan Schmidt, Lisa Badum, Annalena Baerbock, Harald Ebner, Matthias Gastel, Stefan Gelbhaar, Britta Haßelmann, Dr. Bettina Hoffmann, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Stephan Kühn (Dresden), Christian Kühn (Tübingen), Steffi Lemke, Ingrid Nestle, Cem Özdemir, Friedrich Ostendorff, Dr. Julia Verlinden, Daniela Wagner, Gerhard Zickenheiner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Pauschalreisende bei Insolvenzen wirksam schützen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Verbraucherinnen und Verbraucher, die eine Pauschalreise buchen, sind in Deutschland für den Fall einer Insolvenz des Reiseveranstalters nur unzureichend abgesichert. Zwar legt die EU-Pauschalreiserichtlinie fest, dass Reiseveranstalter sich für den Fall der eigenen Zahlungsunfähigkeit versichern müssen, um ihren Kunden den im Voraus gezahlten Reisepreis zu erstatten oder Leistungen wie die Rückbeförderung vom Urlaubsort zu erbringen, die dafür in Deutschland festgesetzte Haftungshöchstsumme von 110 Millionen Euro ist jedoch nicht ausreichend. Sollte es zur Insolvenz eines Branchenführers oder zu einer Verkettung von Insolvenzen mittelständischer Reiseveranstalter kommen, drohen Verbraucherinnen und Verbrauchern erhebliche finanzielle Einbußen.

Vor allem der bevorstehende Brexit, aber auch die unberechenbare Sicherheitslage in den Urlaubsregionen Nordafrikas und des Nahen Osten und die wachsende Gefahr von internationalen Handelskonflikten stellen die Reisebranche vor schwer kalkulierbare Risiken. Obwohl der Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union unmittelbar bevorsteht, herrscht noch keine Klarheit über die Ausgestaltung der zukünftigen Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich. Europaweit aufgestellte Tourismusunternehmen müssen durch den Brexit nicht nur die bürokratischen und rechtlichen Herausforderungen, etwa im Gesellschafts- und Steuerrecht bewältigen, es droht mindestens für den britischen Reisemarkt ein erheblicher Abschwung. Schon jetzt ist wegen der Unsicherheit über den Brexit ein Rückgang der Buchungen spürbar.

Sollte es vor diesem Hintergrund zu Insolvenzen in der Reisebranche kommen, müssen die Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland sich darauf verlassen können, dass sie Erstattungen und Hilfeleistungen in dem vollen Umfang erhalten, den der Unionsgesetzgeber in der Pauschalreiserichtlinie intendiert hat. Die gegenwärtige Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht kann diesem Anspruch nicht entsprechen und bedarf einer Anpassung.

Darüber hinaus ist eine Ausweitung der Insolvenzsicherungspflicht auch auf Fluggesellschaften notwendig (siehe dazu Drs. 19/6277). Wie mehrere Insolvenzen von Fluggesellschaften im letzten Jahr gezeigt haben, sind in solchen Fällen nur diejenigen Kunden geschützt, die ihren Flug als Teil einer Pauschalreise gebucht haben, während Kunden, die direkt bei einer Fluggesellschaft buchen, leer ausgehen. Im Zuge dessen wäre auch eine zusätzliche Anpassung des Haftungshöchstbetrags erforderlich.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den in § 651r Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) festgelegten jährlichen Höchstbetrag, mit dem ein Kundengeldabsicherer im Falle von Insolvenzen haftet, auf mindestens 300 Millionen Euro zu erhöhen,
2. sollte dies nicht ausreichen, um eine vollumfängliche Absicherung der Kundengelder zu gewährleisten, zu prüfen, inwieweit andere Systeme zur Kundengeldabsicherung, etwa durch einen Absicherungsfond, besser geeignet sind, die Insolvenzsicherungspflicht im Sinne des Unionsgesetzgebers umzusetzen.

Berlin, den 19. März 2019

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

## Begründung

Die Insolvenzsicherungspflicht für Veranstalter von Pauschalreisen ist Teil der Richtlinie (EU) 2015/2302 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, die eine ältere Richtlinie aus dem Jahr 1990 ersetzt. Der Unionsgesetzgeber erklärt dabei in Erwägungsgrund 39 seine Intention „Reisende, die eine Pauschalreise erwerben, vor der Insolvenz des Reiseveranstalters in vollem Umfang“ zu schützen. Reiseveranstalter müssen sich zu diesem Zweck nach Artikel 17 der Richtlinie für den Fall der eigenen Insolvenz absichern, um den Reisepreis erstatten und gegebenenfalls einen Rücktransport der Reisenden vom Urlaubsort abwickeln zu können.

Die Umsetzung der Insolvenzsicherung in nationales Recht erfolgt in § 651r des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Darin werden Reiseveranstalter verpflichtet, bei einem Kundengeldabsicherer, also einem Versicherungs- oder Kreditunternehmen, eine entsprechende Versicherung abzuschließen. Der Gesetzgeber hat in § 651r Abs. 3 BGB den jährlichen Höchstbetrag, mit dem ein Kundengeldabsicherer haftet, auf 110 Millionen Euro begrenzt.

Im Rahmen der Anpassung des deutschen Pauschalreiserechts an die neue EU-Pauschalreiserichtlinie machten sowohl der Bundesrat in einer Empfehlung als auch mehrere Sachverständige in einer Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages deutlich, dass sie den Haftungshöchstbetrag von 110 Millionen Euro pro Absicherer nicht für ausreichend halten.

Die Sachverständigen kritisierten, dass der Haftungshöchstbetrag seit seiner Einführung im Zuge der ersten EU-Pauschalreiserichtlinie (90/314/EWG) nicht an die Entwicklung des Marktes angepasst wurde. Allein zwischen 2001 und 2015 hat sich das Volumen des deutschen Pauschalreisemarktes von 18,92 auf 27,4 Milliarden Euro vergrößert. Fachleute gehen davon aus, dass der Haftungshöchstbetrag etwa 7 Prozent des Umsatzes der versicherten Unternehmen entsprechen muss. Die Zahl der Kundengeldabsicherer, die auf dem deutschen Markt vertreten sind, reicht jedoch nicht aus, um das gegenwärtige Marktvolumen adäquat zu versichern und Risiken ausreichend zu verteilen. Somit kann schon ein unglückliches Zusammentreffen mehrerer kleinerer Insolvenzen, die alle den gleichen Kundengeldabsicherer treffen, zu einer Überschreitung des Haftungshöchstbetrags und zu finanziellen Einbußen für die betroffenen Verbraucher führen. Darüber hinaus haben die vier größten Unternehmen der Reisebranche Umsätze, die sich durch den Haftungshöchstbetrag von 110 Millionen Euro nicht mehr absichern lassen. Sollte es hier zu einer Insolvenz kommen, müssten Verbraucher mit erheblichen, unerwarteten finanziellen Verlusten rechnen.